



Baden-Württemberg: Organisatorische Rahmenbedingungen und Handlungserfordernisse in Schutzgebieten

Um das Ziel der EU-Biodiversitätsstrategie und des Weltnaturabkommens zu erfüllen, müssen die Mitgliedsstaaten 30 Prozent ihrer Landesfläche unter wirksamen Schutz für die Biodiversität stellen. Im sogenannten Pledge und Review-Prozess meldet Deutschland der EU-Kommission daher die Flächen, die bis 2030 den Kriterien aus quantitativer (Flächenziel) und qualitativer Sicht (Wirksamkeit) entsprechen sollen. Die EU-Kommission formuliert Kriterien, die als organisatorische Rahmenbedingungen für eine wirksame Umsetzung von Maßnahmen und das Erreichen von ökologischen Zielen notwendig sind; dazu zählen: 1. definierte Schutzziele, 2. rechtliche Gebietsicherung, 3. das Vorhandensein von Maßnahmenplänen, 4. strukturelle Voraussetzungen für die Umsetzung von Maßnahmen (klare Zuständigkeiten, Zeitplanung, Kapazitäten), 5. Voraussetzungen für wissenschaftlich fundiertes Monitoring (klare Zuständigkeiten, Zeitplanung, Kapazitäten).

Diese Kriterien sollten daher in allen gemeldeten Schutzgebieten erfüllt sein und in Schutzgebietsverordnungen und/oder Gesetzen Verankerung finden. In einer Studie (www.NABU.de/studie-schutzgebiete; Umweltplan 2024) im Auftrag des NABU wurde daher untersucht, ob diese Kriterien in den Verordnungen bereits gemeldeter Schutzgebietskategorien oder in spezifischen Landesgesetzen abgebildet sind. Mit Stand August 2024 hat Deutschland Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate, Vogelschutz- und FFH-Gebiete sowie Nationale Naturmonumente¹ an die EU-Kommission gemeldet. Der Fokus dieser Untersuchung liegt deshalb auf Rahmenbedingungen aus organisatorischer und rechtlicher Sicht von bereits gemeldeten Flächen. Eine Analyse des Umsetzungsstands bzw. der naturschutzfachlichen Wirksamkeit von Maßnahmen sowie zur Erreichung des Flächenziels von 30 Prozent, waren nicht Ziel der Studie. Dieser Steckbrief fasst Studienergebnisse und Handlungsbedarf für Baden-Württemberg zusammen.

¹ Letztere wurden für die Beurteilung nicht herangezogen, sondern auf flächenhafte Schutzgebietskategorien fokussiert, die in ihren Zielen vorrangig auf den Erhalt der Biodiversität ausgerichtet sind.

Gesamtbewertung und Handlungsbedarf bei den organisatorischen Rahmenbedingungen

Für bereits gemeldete Schutzgebietskategorien in Baden-Württemberg wurden, wie oben beschrieben, fünf Kriterien für die Erfüllung der organisatorischen Rahmenbedingungen untersucht. Eine Gesamtbewertung ist in Abbildung 1 dargestellt. Die Grundlage der Einzelbewertungen sowie daraus abgeleiteter Handlungsbedarf werden nachfolgend eingeordnet.

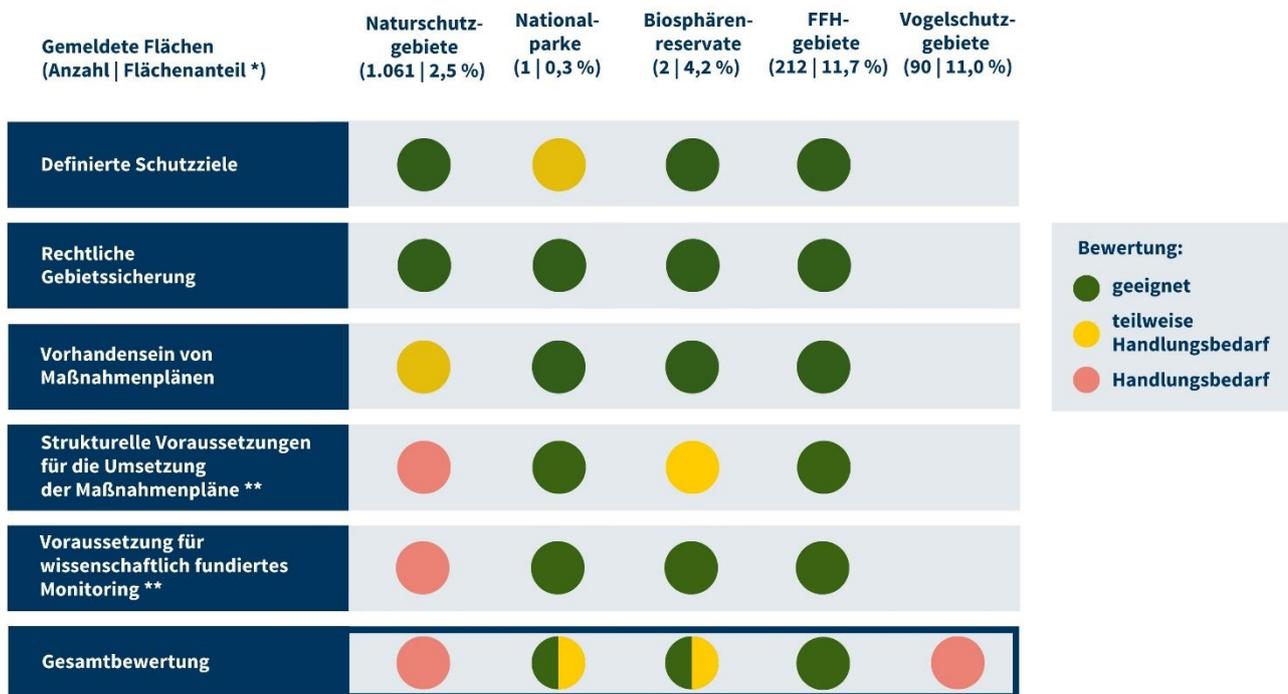


Abbildung 1: Bewertung von fünf Managementkriterien in Schutzgebietskategorien. * Prozentuale Anteile der Schutzgebietskategorien an der Gesamtfläche ohne Berücksichtigung von Flächenüberschneidungen. ** Eingeschränkte Stichprobengröße und Verfügbarkeit von Informationen (z. B. personelle, finanzielle Kapazitäten).

● In Naturschutzgebieten besteht „Handlungsbedarf“.

In Verordnungen von Naturschutzgebieten sind spezifische Ver- und Gebote festgelegt (z.B. Wegegebote oder das Verbot, Bauwerke zu errichten), auch **Forst-, Land- und Fischereiwirtschaft sollte in den Verordnungen zugunsten der Schutzziele angepasst werden**, das ist aktuell nicht der Fall. **Schutz- und Pflegemaßnahmen sollten in allen Verordnungen festgeschrieben sein**, aktuell sind sie es nur vereinzelt. Für **Maßnahmenpläne mit Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen** sowie deren Umsetzung sollten strukturelle Voraussetzung sowie Zeitpläne mit Fristen für regelmäßige Überprüfung und Aktualisierung (basierend auf Zweckmäßigkeit und Bedarf) **verbindlich festgelegt werden**, das sind sie aktuell nicht. Zudem sind Zuständigkeiten klar zu regeln und ein **zielgerichtetes Monitoring zu verankern**, das ist noch nicht der Fall. **Netzwerke sollten etabliert und Verwaltungen ausreichend ausgestattet werden** (z. B. Koordination durch Naturschutz- und Landschaftspflegeverbände, Umsetzung durch Vertragsnaturschutz). Dies muss in den Gebieten umgesetzt werden, in denen eine Betreuung nicht bereits abgesichert ist.



Im Nationalpark Schwarzwald ist die Kernzone organisatorisch „geeignet“, in den restlichen Zonen besteht „teilweise Handlungsbedarf“.

In der **Entwicklungszone** des Nationalparks Schwarzwald sollten die **Schutzziele** den Zielen von Nationalparks **entsprechend angepasst und rechtlich gesichert sein, sie sollte Teil der Kernzone werden**, dies ist noch nicht der Fall. Dazu braucht es einen Maßnahmenplan mit Zeitplan und klarer Benennung von Zuständigkeiten sowie unter Berücksichtigung von Hinweisen aus Nationalpark-Komitee-Berichten. Dies könnte auch die Übergangszeit auf 20 bis 30 Jahre begrenzen, um den IUCN-Anforderungen von über 75 Prozent Prozessschutz zu entsprechen. In diesem Entwicklungsnationalpark stehen derzeit nur knapp 51 Prozent der Fläche unter Prozessschutz.



In Biosphärenreservaten besteht in den Pflege- und Entwicklungszonen „teilweise Handlungsbedarf“. Die Kernzonen werden als „geeignet“ eingestuft.

Ausgewiesene Biosphärenreservate sind die Schwäbische Alb und der Schwarzwald. Die **Kernzonen** sollten **vergrößert** werden. In den gesamten Pflege- und Entwicklungszonen sollte die **Nutzung in Einklang mit den Naturschutzziele** gebracht werden, aktuell besteht durch die Nutzung teilweise hoher Druck auf die Schutzgüter. In der Verwaltung sollten Kapazitäten gesteigert werden sowie **klare Zuständigkeiten und Abläufe** festgelegt werden.



FFH-Gebiete werden gemäß der hier untersuchten organisatorischen Kriterien als „geeignet“ eingestuft.

Trotz klarer Vorgaben der FFH-Richtlinie, die gute organisatorische Rahmenbedingungen festlegt, ist nicht ausreichende Wirksamkeit dieser (und weiterer) Gebietskategorie insbesondere bei Umsetzungsdefiziten zu verorten. In diesem Zusammenhang sind ausreichende **Kapazitäten** zur **Einhaltung von rechtlicher Sicherung** und zur **Umsetzung von Maßnahmen** sowie **Monitoring** zu gewährleisten. Es sollten **weitere Natura 2000-Stationen** etabliert werden (vgl. bspw. Handhabung in Thüringen) und über die festgeschriebenen Erhaltungszielarten hinaus, die **Gesamtheit der biologischen Vielfalt im Schutzgebiet berücksichtigt** werden.



In Vogelschutzgebieten gibt es „Handlungsbedarf“, weil kaum Nutzungsbeschränkungen oder Maßnahmen vorgesehen sind. Diese Kategorie wurde in der Voruntersuchung der Studie bereits ausgeschlossen.

Managementpläne mit Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sollten für alle Vogelschutzgebiete vorgeschrieben sein, aktuell existieren sie nur vereinzelt. Pläne und Maßnahmen, wie zum Beispiel Vertragsnaturschutz, sind häufig nur in Bereichen vorhanden, in denen sich Vogelschutzgebiete mit anderen Schutzgebietskategorien überschneiden und daher die Rahmenbedingungen dieser Kategorien zutreffen. Organisatorische Rahmenbedingungen in Vogelschutzgebieten sollten **direkt über das BNatschG abgesichert** und Vogelschutzgebiete bestenfalls zusätzlich als eine **weitere Schutzgebietskategorie ausgewiesen** werden, um ein breiteres Schutzspektrum für Artengruppen abzudecken.

Einordnung der Gesamtbewertung für das Flächenziel

Die Schutzgebetsmeldungen in Baden-Württemberg belaufen sich auf etwa **20 Prozent** der Landesfläche. Die Gesamtbewertung deutet darauf hin, dass von den gemeldeten Flächen derzeit nur etwa **zwölf Prozent** (FFH-Gebiete, Kernzonen von Biosphärenreservaten und Nationalparks) den oben genannten Kriterien für organisatorische Rahmenbedingungen entsprechen. Im weiteren Prozess müssen deshalb die organisatorischen Standards auf **acht Prozent** der Flächen so angehoben werden, dass die Voraussetzungen erfüllt werden.



Abbildung 2: Indikative Werte und Bewertung von Flächenanteilen als geeignet oder mit Handlungsbedarf. *Überschneidungen zwischen Gebietskategorien wurden für die Flächenberechnung berücksichtigt und nur einfach gewertet.

Praxisbeispiel als Vorbild: Das Naturschutzgebiet "Wollmatinger Ried-Untersee-Gnadensee"

Nicht alle Schutzgebiete einer Kategorie arbeiten nach den gleichen Standards. Es existieren gut umgesetzte Einzelgebiete, selbst wenn die Gesamtkategorie organisatorisch schlecht eingestuft wurde.

Im Naturschutzgebiet Wollmatinger Ried-Untersee-Gnadensee wurden einzelne Handlungserfordernisse erfolgreich umgesetzt und dient damit als Vorbild für mögliche und praktisch umsetzbare Verbesserungen in anderen Naturschutzgebieten in ganz Deutschland.

Mit einer Fläche von ca. 764 Hektar zählt das Gebiet zu den überdurchschnittlich großen Naturschutzgebieten. Die umfangreichen Ge- und Verbote sowie die Regelung zur Vereinbarkeit von Nutzung und Schutz der Land- und Fischereiwirtschaft sind in der Schutzgebetsverordnung festgelegt. Das Schutzgebiet hat das Europadiplom des Europarates erhalten und verpflichtet sich zu jährlichen Berichten, in denen Zuständigkeiten aufgezeigt und Verbesserungen im Management dokumentiert werden.

Das NABU-Bodenseezentrum betreut das Gebiet mit Unterstützung von fünf Hauptamtlichen, sieben Freiwilligen und etwa 20 Ehrenamtlichen. Das Zentrum erhält jährlich 218.000 Euro vom Land für die fachliche Betreuung von 28 Schutzgebieten mit einer Gesamtfläche von 3.000 Hektar und investiert zusätzlich rund 100.000 Euro aus eigenen Mitteln sowie Projektgeldern. Der NABU plant und organisiert die Pflegemaßnahmen wie winterliche Mahd und das Entbuschen von Flächen, erfasst regelmäßig Bestände verschiedener Vogelarten sowie Pflanzen und überwacht das Gebiet.

Für die Akzeptanz und Wertschätzung der Bevölkerung für das Gebiet sind zudem Führungen (>200/Jahr) von großer Bedeutung, da das Ried in weiten Teilen für die Öffentlichkeit nicht zugänglich ist.